

AZ: -20.1-v.H.- Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0027/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	19.11.2024	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	10.12.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Stölten

Verhandlungsgegenstand:

**Haushaltssatzung 2025 und
Haushaltsplan mit Anlagen**

A n t r a g :

1. Die Haushaltssatzung 2025 mit Haus-
haltsplan und Anlagen wird beschlossen.
2. Dem Stellenplan 2025 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend Ergebnis- und Finanzplan
Siehe anliegende Unterlagen

Begründung:

Für die Beratung des Haushaltes 2025 werden folgende Unterlagen als Anlagen im Entwurf vorgelegt:

Teil A

- Haushaltssatzung 2025
- Vorbericht
- Anlagen
- Budgetregeln

Teil B

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Übersicht der Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen nach Produktbereichen
- Teilpläne

Teil C

- Stellenplan und Stellenplanquerschnitt 2025

Überblick zum Stand und zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Inhalt

Vorbemerkungen zum Verfahren der Haushaltsplanung und -aufstellung	4
Rahmenbedingungen	4
Wesentliche Eckpunkte des Haushaltes 2025	4
Ergebnislage	5
Investitionen	6
Grundsätze zur Veranschlagung von Investitionsansätzen	6
Investitionsschwerpunkte	7
Liquiditätslage	7
Grundsteuerreform	7
Zusammenfassung und Ausblick	11

Vorbemerkungen zum Verfahren der Haushaltsplanung und -aufstellung

Der **Haushaltsplan** besteht aus dem **Ergebnisplan**, welcher die **Erträge** und **Aufwendungen** enthält sowie dem **Finanzplan**, der die **Einzahlungen** und **Auszahlungen** darstellt. Zusätzlich umfasst der Haushaltsplan die **Teilergebnis- und Teilfinanzpläne**, welche nach dem Produktrahmen zur Gemeindehaushaltsverordnung gegliedert sind. In Bönebüttel entspricht ein Teilplan immer genau einem Produkt.

Den Teilplänen vorangestellt ist jeweils ein **Produktblatt** mit Informationen über das jeweilige Produkt wie Bezeichnung, Verantwortlichkeiten, Produktbeschreibung usw. Darüber hinaus beinhalten die Teilpläne die Teilergebnispläne mit den Erträgen und Aufwendungen und die Teilfinanzpläne mit den investiven Ein- und Auszahlungen.

Rahmenbedingungen

Das aktuelle Weltgeschehen wirkt sich auch auf die Finanzwirtschaft der Kommunen aus. So erfordern beispielsweise die vorherrschenden Kriege (russische Angriffskrieg, Nahost-Konflikt) die Unterbringung von Geflüchteten. Politische Spannungen belasten zudem die globalen Wirtschaftsbeziehungen und können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und in der Folge auch auf die Steuererträge auswirken.

Bei drängenden Themen, wie z. B. Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen, Förderung der Kindertagesbetreuung sowie der Aufnahme von Geflüchteten sind die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände fortlaufend im Austausch, um den Kommunen weitere Unterstützungen zu ermöglichen.

Wesentliche Eckpunkte des Haushaltes 2025

Der **Ergebnisplan** weist einen **Fehlbedarf** (Ertrag abzüglich Aufwand) in Höhe von **444.500 EURO** (Plan 2024: -612.300 Euro) aus.

Um diesen auszugleichen, ist die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** in Höhe von 444.500 Euro einzuplanen.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** (investive Einzahlungen abzüglich investiver Auszahlungen) beträgt **-1.236.000 Euro** (Plan 2024: -1.126.500 Euro).

Die Prognose des Bestandes der **Kassenkredite** beträgt zum Jahresende 2025 **0 Euro**.

Der geplante **Schuldenstand** aus Investitionskrediten zum Jahresende 2025 beträgt **rd. 150.000 Euro**.

Eine **Aufnahme von Investitionskrediten** ist im Jahr 2025 **nicht geplant**, da nach aktueller Prognose ausreichend Liquidität zur Finanzierung der Maßnahmen in 2025 vorhanden sein wird.

Der tatsächliche **Liquiditätsbestand** wird zu Beginn des Jahres 2025 voraussichtlich deutlich von der ursprünglichen Planung (1.387.889,22 Euro; s. Seite B 6, Zeile 48) abweichen. Aufgrund der aktuellen Prognose wird **Anfang 2025** voraussichtlich ein Liquiditätsbestand von **rd. 2.000.000 Euro** erwartet. **Ende 2025** reduziert sich dieser auf **rd. 613.000 Euro**.

Ergebnislage

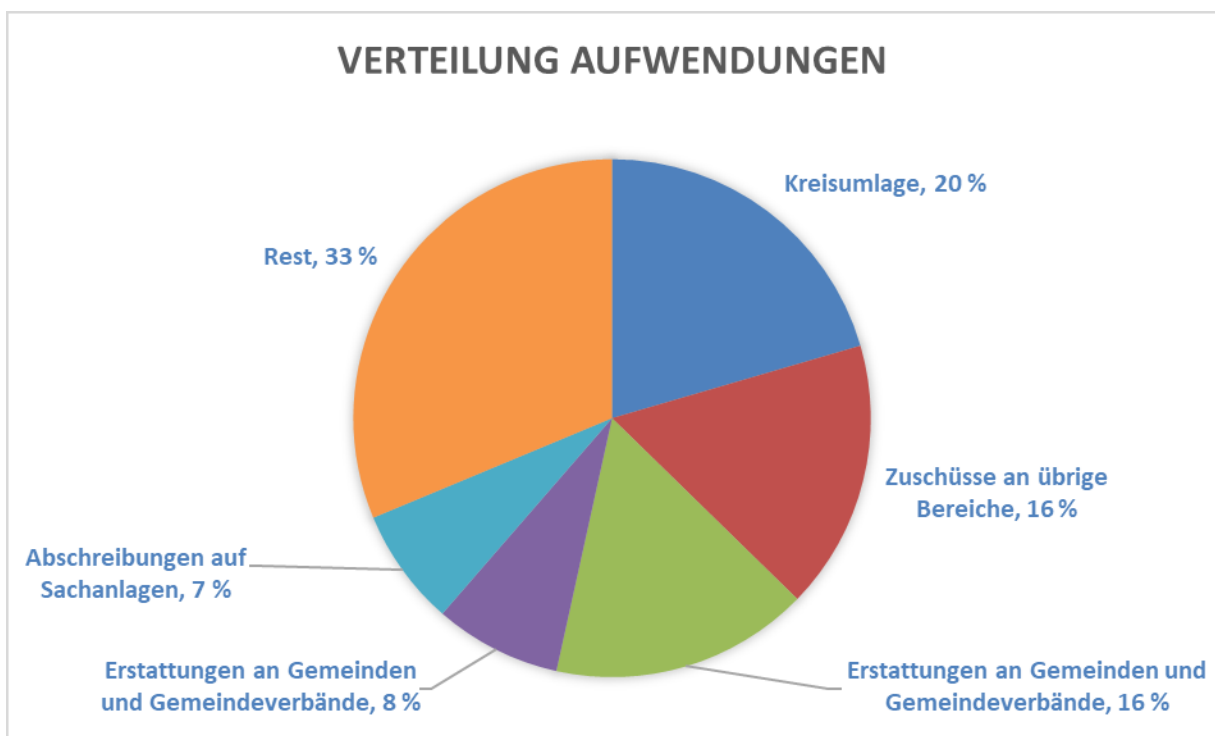
Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen des jeweiligen Jahres.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 steht den gesamten **Aufwendungen** in Höhe von **5.439.800 Euro** (Plan 2024: 5.407.500) ein Gesamtbetrag an **Erträgen** in Höhe von **4.995.300 Euro** (Plan 2024: 4.795.200) gegenüber. Damit ergibt sich ein **Fehlbedarf** in Höhe von **444.500 Euro, der durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden muss.**

Die **maßgeblichen Aufwendungen** bilden hierbei:

- die **Kreisumlage** (1.103.700 Euro, **rd. 20 %** Anteil an den Aufwendungen, Plan 2024: 1.046.200 Euro, rd. 19,0 %),
- die Zuschüsse an übrige Bereiche, z. B. f. **Kinderbetreuung u.a.** (895.500 Euro, **rd. 16 %** Anteil an den Aufwendungen, Plan 2024: 800.000 Euro, rd. 15 %)
- Erstattungen an andere Gemeinden **f. Kinderbetreuung und Schulkostenbeiträge** (860.200; **rd. 16 %** Anteil an den Aufwendungen, Plan 2024: 828.200 Euro, rd. 15 %)
- die **Verwaltungskostenpauschale** an die Stadt Neumünster (422.000 Euro: **rd. 8 %** Anteil an den Aufwendungen, Plan 2024: 407.000 Euro, 7 %)
- die **Abschreibungen auf Sachanlagen** (390.500 Euro, **rd. 7 %** Anteil an den Aufwendungen, Plan 2023: 387.900 Euro, rd. 7 %)

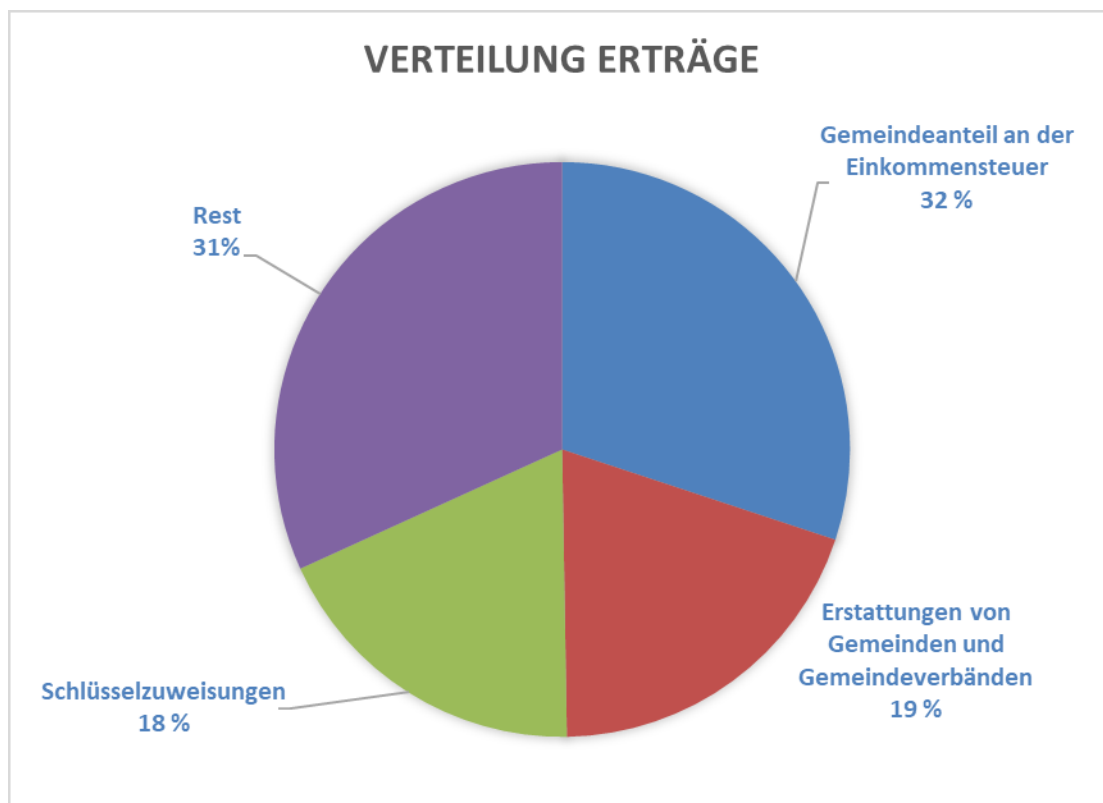
Diese fünf Positionen machen alleine **67 %** der **gesamten Aufwendungen** aus und sind von der Gemeinde **kaum beeinflussbar.**



Die maßgeblichen Erträge der Gemeinde Bönebüttel sind:

- der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** (1.580.400 Euro, rd. **32 %** Anteil an den Erträgen, Plan 2024: 1.442.800 Euro, rd. 30 %)
- **Erstattungen von Gemeinden**, z. B. Objektfinanzierung f. Kinderbetreuung u. a. (950.800 Euro, **rd. 19 %** Anteil an den Erträgen, Plan 2024: 942.400 Euro, 20 %)
- die **Schlüsselzuweisungen** (901.200, rd. **18 %** Anteil an den Erträgen, Plan 2024: 884.800 Euro, rd. 18 %)

Diese drei Positionen alleine machen **rd. 69 %** der **gesamten Erträge** der Gemeinde Bönebüttel aus. Zumindest die Erträge aus der **Gewerbe- und den Grundsteuern** sind hierbei von der Gemeinde über die Hebesätze **beeinflussbar**.



Investitionen

Grundsätze zur Veranschlagung von Investitionsansätzen

Investitionen bilden eine der Grundlagen für die **Wahrnehmung der Aufgaben** der Gemeinde; ohne Investitionen schwindet das Anlagevermögen und die Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger ist gefährdet.

Investitionen sind in dem Haushaltsjahr einzuplanen in dem sie voraussichtlich zu entsprechenden Auszahlungen führen.

Investitionen haben **keinen direkten Einfluss** auf das **Jahresergebnis** der Gemeinde, da sie lediglich Auszahlungen darstellen. Der Aufwand, der aus den **Abschreibungen** für die Investitionen resultiert, ist allerdings **ergebniswirksam**.

Hierbei werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten für eine investive Maßnahme durch die buchhalterische Nutzungsdauer geteilt. Diese ergibt sich aus der Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein. Dadurch wird der buchhalterische Wertverlust eines Vermögensgegenstandes errechnet, der in Form des Abschreibungsaufwandes in die Ergebnisrechnung einfließt. So haben zum Beispiel Feuerwehrfahrzeuge eine buchhalterische Nutzungsdauer von 15 Jahren. Die geplante Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Feuerwehr für 380.000 Euro würde demzufolge den Haushalt der Gemeinde Bönebüttel über 15 Jahre mit jeweils 25.333,33 Euro belasten.

Investitionsschwerpunkte

Im vorliegenden Entwurf des Haushalts 2025 sind insgesamt **1.428.000 Euro** für **Investitionsauszahlungen** eingeplant. Demgegenüber stehen lediglich **192.000 Euro** an **investiven Einzahlungen**.

Dieses führt zu einem **negativen Saldo** aus Investitionstätigkeit **-1.236.000 Euro**. Dieser negative Saldo kann entweder durch Kreditaufnahmen oder durch bestehende Liquidität gedeckt werden.

Aktuell verfügt die Gemeinde Bönebüttel über **ausreichende liquide Mittel**, die diese hohen Investitionen decken können, so dass eine **Kreditaufnahme entbehrlich** ist.

Die **wesentlichen Investitionsmaßnahmen** sind:

- Ankauf **Gewerbegrundstück**, 500.000 Euro
- Erweiterung/ Modernisierung **Grundschule**, 300.000 Euro
- Anschaffung von Containern für **Kita**, 150.000 Euro
- Anschaffung von Fahrzeugen (**Feuerwehrauto**), 100.000 Euro

Liquiditätslage

Die Gemeinde Bönebüttel erwirtschaftet laut **Finanzplan 2025** einen **Finanzmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von **101.000 Euro**. Dieser Saldo reduziert die liquiden Mittel, die zum Beginn des Jahres 2025 voraussichtlich rd. 2.000.000 Euro betragen werden.

Nach Abzug der Tilgung von bestehenden Krediten (50.000 Euro in 2025) verbleiben noch rd. 1.849.000 Euro, die für die Tötigung von Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2025 sind investive Auszahlungstätigkeiten in Höhe von **1.428.000 Euro** geplant, denen lediglich investive Einzahlungen von **192.000 Euro** gegenüberstehen. Der **Fehlbedarf** von **1.236.000 Euro** für Investitionsauszahlungen wird die liquiden Mittel weiter aufzehren.

Von der jetzigen Investitionsplanung ausgehend, werden diese Mittel im Finanzplanungszeitraum (2026-2028) insgesamt weiter aufgezehrt (2026: -557.800 Euro, 2027: -239.900 Euro, 2028: -82.700 Euro).

Grundsteuerreform

Die Haushaltssatzung setzt regelmäßig die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer für ein Haushaltsjahr fest.

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

1. Berechnung des Grundsteuerwertes

1.1 Unbebaute Grundstücke

Der Grundsteuerwert unbebauter Grundstücke wird anhand des vom Gutachterausschusses ermittelten Bodenrichtwertes ermittelt.

1.2 Bebaute Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungen)

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohneigentum und vermieteten Häusern und Wohnungen wird der Grundsteuerwert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Wesentliche Faktoren der Wertermittlung sind:

- der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert).
- die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde).
- Weitere Faktoren wie die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.

1.3 Bebaute Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke

Bei bebauten Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzten Grundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken wird der Grundsteuerwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt. Dabei wird nicht auf die zu erzielenden Erträge, sondern auf den Grundstückswert und den gesondert ermittelten Gebäudewert abgestellt.

2. Berechnung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des neu ermittelten Grundsteuerwertes mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl.

- Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
- Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke, Garagen und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).

3. Berechnung der Grundsteuer

Zur Berechnung der Grundsteuer wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz multipliziert.

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Bönebüttel dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde Bönebüttel neu über die Hebesätze entscheidet.

In Schleswig-Holstein haben die Gemeinden die rechtliche Möglichkeit einen einheitlichen Hebesatz oder differenzierte Hebesätze für bebaute Grundstücke zu erheben.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Einheitlicher Hebesatz nach Transparenzregister des Landes

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft) und für die Grundsteuer B (für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt.

Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen. Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) eingesehen werden.

Einheitlicher Hebesatz nach eigenen Berechnungen

Aufgrund der Hebesatzautonomie kann die Gemeinde Bönebüttel den Hebesatz für die Grundsteuer grundsätzlich auch selbst bestimmen. Zur Einhaltung der Aufkommensneutralität müssten hierfür eigene Berechnungen auf Basis möglichst aktueller und vollständig vorliegender Grundlagenbescheide des Finanzamtes vorgenommen werden. Eine Eigenberechnung würde aufgrund der Datenbasis 2024 erfolgen. Da diese aber noch nicht vollständig vorliegt, ist die Eigenberechnung mit gewissen Unsicherheiten verbunden.

Differenzierte Hebesätze nach Grundsteuerhebesatzgesetz

Das Land Schleswig-Holstein hat am 25.09.2024 das Gesetz über die Einführung einer **optionalen** Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches Grundsteuerhebesatzgesetz – SHGrStHsG) beschlossen. Die Veröffentlichung des Gesetzes wird in 2024 erwartet und soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Das Land Schleswig-Holstein folgt damit der in Nordrhein-Westfalen bereits geschaffenen Regelung über die Erhebung differenzierter Hebesätze.

Den Gemeinden soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, unterschiedliche Hebesätze für Wohngrundstücke (s. Pkt. 1.2) und Nichtwohngrundstücken (s. Pkt. 1.3) zu erheben.

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundlage erfolgt die Aufkommensneutralität innerhalb der Grundstücksgruppen zu Punkt 1.2 bzw. 1.3.

Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch der Städtetag NRW haben die Option der differenzierten Hebesätze rechtsgutachterlich prüfen lassen. Beide Gutachten sehen grundsätzlich rechtliche Hürden. Das Rechtsgutachten im Auftrag des Landes hält die rechtlichen Hürden allerdings für überwindbar, während das Gutachten im Auftrag des Städtetages die Differenzierung für rechtlich zweifelhaft hält. Die Gutachten wurden im August 2024 bzw. am 24.09.2024 veröffentlicht. Der hiesige Fachdienst Recht hat bislang eine summarische Prüfung beider Gutachten vornehmen können. Im Ergebnis dieser Prüfung wird aufgrund bestehender Zweifel an der Rechtmäßigkeit und dem damit bestehenden Prozessrisiko zunächst die Anwendung eines einheitlichen Hebesatzes empfohlen.

Die Haushaltssatzung sieht daher die Festsetzung der Hebesätze aufgrund des Transparenzgesetzes vor. Danach erfüllt die Gemeinde Bönebüttel die Vorgabe der Aufkommensneutralität bei nachfolgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A: 268 v. H.
Grundsteuer B: 370 v. H.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde Bönebüttel nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümerinnen und Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Grundsteuerwertbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde Bönebüttel ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Von den Bürgerinnen und Bürgern ist die Grundsteuer trotz der Einwände zu bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Ergebnisplan der Gemeinde Bönebüttel schließt für das Jahr 2025 mit einem **Fehlbedarf** von **444.500 Euro** ab. Nach jetziger Einschätzung kann ein zukünftiger Werteverzehr und damit das Erfordernis einer Kreditaufnahme weiterhin bei einer **Investitionsplanung mit Augenmaß** vermieden werden.

Um die **dauernde Leistungsfähigkeit** der Gemeinde aufrecht zu erhalten, ist es absolut notwendig **Fehlbedarfe zu vermeiden** und in der Zukunft **ausgeglichene Haushalte** vorzulegen. Da weder in den vergangenen Jahren ausgeglichene Haushalte geplant wurden, noch in den 3 Folgejahren ausgeglichene Haushalte geplant sind, könnte ein mittelfristiges Krediterfordernis die Haushaltsplanung der Gemeinde Bönebüttel künftig genehmigungspflichtig werden lassen. Um dies zu vermeiden, ist die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage bereits im Rahmen der Haushaltsplanung vorzusehen.

Wie oben bereits dargestellt sind weite Teile der Aufwendungen kaum beeinflussbar. Somit muss der Fokus für Konsolidierungsmaßnahmen auf den kleineren Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben gelegt werden. Darüber hinaus müssen Investitionen auch im Lichte der daraus resultierenden Abschreibungen kritisch hinterfragt werden.

Die **Ertragsseite** hängt sehr stark von der **konjunkturellen Lage** und den daraus resultierenden zufließenden Mitteln des Einkommensteueranteils und des Finanzausgleichs ab. Die Höhe dieser Mittel ist somit **nicht beeinflussbar** und wegen der äußeren Einflussfaktoren sehr fragil. Auch die **Aufwandsseite** ist von der konjunkturellen Lage abhängig.

Die Innenministerin des Landes Schleswig-Holstein weist in ihrem Haushaltserlass für das Jahr 2025 darauf hin, dass sich die Haushaltslage in den letzten Jahren für viele Kommunen in Schleswig-Holstein zwar erfreulich entwickelt hat, die Steuerschätzung vom Mai 2024 allerdings einen Abwärtstrend für alle Steuerschätzungsjahre (2024 bis 2028) prognostiziert. Im Ergebnis wird künftig eine geringere Steigerung der Steuereinnahmen erwartet, was seinen Niederschlag bei der Festsetzung der Höhe der Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2025 finden wird.

Im Interesse der nachfolgenden Generationen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Vor dem Hintergrund bestehender Abwärtsrisiken sollte diese durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen.

Wie bereits erwähnt, wird die Hebesatzautonomie durch die Grundsteuerreform nicht berührt. Die aktuelle Anpassung der Hebesätze **aufgrund der Reform** hindert die Gemeinde nicht daran, die Hebesätze **aufgrund finanzwirtschaftlicher Aspekte** anzuhähen. Es sollte daher auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform eine maßvolle Anhebung der Hebesätze diskutiert werden.

Im Ergebnis sollte eine **Kombination** aus **Konsolidierungsmaßnahmen** im **Aufwandsbereich** und einer **Ertragssteigerung** weiterhin ständige Beachtung bei der künftigen Haushaltsplanung finden.

(Jan Stölten)
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf Haushalt Bönebüttel 2025